

A photograph of a family of four sitting on a light-colored sofa in a bright room. From left to right: a young girl with long brown hair wearing a white lace-trimmed top and blue jeans; a man with short brown hair wearing a red and blue striped t-shirt; a woman with long blonde hair wearing a white t-shirt and blue jeans; and a young boy with short brown hair wearing a grey striped t-shirt and blue jeans. They are all smiling warmly at the camera. In the background, there is a window with a view of green foliage. A yellow rectangular graphic element is located in the top right corner of the page.

**EBNER
STOLZ**

**NACHFOLGEPLANUNG
SCHRITT FÜR SCHRITT ZUR ERFOLGREICHEN
VERMÖGENSÜBERGABE**



IHR LEBENSWERK IN GUTEN HÄNDEN

Nach aktuellen Schätzungen des Instituts für Mittelstandsforschung (IfM) in Bonn steht bis zum Jahr 2026 bei etwa 190.000 Unternehmen die Übergabe an die nächste Generation an. Die Übergabe innerhalb der Familie ist dabei die beliebteste Nachfolgevariante. In noch größerem Umfang wird privates Vermögen übergeben.

Hinter jeder Nachfolge steckt eine ganz individuelle Geschichte mit besonderen Umständen und Befindlichkeiten. Im Idealfall sollte ihr eine gute Planung vorangegangen sein. Keine leichte Aufgabe für denjenigen, der sein Lebenswerk an die nächste Generation überträgt. Für ihn heißt es zuerst Loslassen-lernen. Darüber hinaus sind die wichtigen persönlichen Ziele, wie z. B. die gerechte Verteilung des Vermögens, die Fortführung des Unternehmens oder die angemessene Versorgung des Übergebers bzw. dessen naher Angehörigen, gegeneinander abzuwägen.

Ohne sorgfältige Planung ist dies nicht möglich, zumal neben den persönlichen und familiären Aspekten auch die rechtliche und steuerliche Situation nicht aus dem Auge verloren werden sollte. So gehört zweifelsohne die richtige Nachfolgeregelung zu einem der anspruchsvollsten Felder unternehmerischer Planung und rechtlicher sowie steuerlicher Gestaltungsberatung.



Wir unterstützen seit Jahren Unternehmer und vermögende Privatpersonen branchen- und standortübergreifend auf dem Weg zur erfolgreichen Vermögensübergabe. Am Ende einer gemeinsam mit uns entwickelten Nachfolgeplanung haben Sie das gute Gefühl, alles geregelt zu haben und sich neuen Aufgaben widmen zu können.

Wir wissen, dass es unterschiedliche Ausgangssituationen bei der Nachfolgeplanung gibt, die nur durch individuelle Gestaltungen optimal gelöst werden können. An erster Stelle steht dabei die Analyse Ihrer persönlichen Situation und Ihrer Vorstellungen, um sodann die passenden möglichen Lösungswege erarbeiten zu können.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen vorstellen, die für eine Nachfolgeplanung unerlässlich sind. Unter bestimmten Voraussetzungen kann beispielsweise der produktive Teil des Unternehmensvermögens steuerfrei übertragen werden.

Im ersten Teil der Broschüre sind die rechtlichen und steuerlichen Grundlagen im Überblick dargestellt. Im zweiten Teil unserer Broschüre haben wir für Sie beispielhaft sieben unterschiedliche in der Praxis häufig vorkommende Lebenssituationen als Szenarien dargestellt und deren Lösungswege skizziert. Bestimmt finden wir auch in Ihrem Fall die richtige Lösung. Kommen Sie auf uns zu – wir beraten Sie gerne persönlich.

INHALT

DIE RICHTIGE NACHFOLGEPLANUNG	5
Verfügung von Todes wegen oder Schenkung zu Lebzeiten?	5
Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung	7
Zivilrechtliche Grundlagen einer Nachfolgeplanung	8
Schenkungen	8
Erbrecht	8
Grundzüge des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts	13
Steuerpflicht	13
Besteuerung abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis	14
Bewertung der Schenkung bzw. Erbschaft	18
Spezielle Steuerbefreiungen und Vermögensbegünstigungen	19
Unternehmensvermögen	20
Steuerfreiheit des Zugewinnausgleichsanspruchs	24
VERSCHIEDENE LEBENSSITUATIONEN DER NACHFOLGEPLANUNG	25
Szenario 1: Übergabe zu Lebzeiten unter Sicherstellung der eigenen Versorgung	25
Szenario 2: Übertragung von Vermögen auf Minderjährige zur Nutzung der Freibeträge zu Lebzeiten	27
Szenario 3: Übergabe der Unternehmensführung an Dritte	29
Szenario 4: Dauerhafte Sicherung des Familienvermögens über eine Familienstiftung	32
Szenario 5: Verfolgung gemeinnütziger Zwecke	35
Szenario 6: Nachfolgeplanung mit Auslandsbezug	38
Szenario 7: Geschiedenen-Testament	40
ZUSAMMENHALT DURCH FAMILY GOVERNANCE	44
ABSCHLIESSENDE ZUSAMMENFASSUNG	45
KONTAKT	47

DIE RICHTIGE NACHFOLGEPLANUNG

VERFÜGUNG VON TODES WEGEN ODER SCHENKUNG SCHON ZU LEBZEITEN?

Sie haben im Verlauf Ihrer beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit Vermögen aufgebaut und überlegen, ob Sie bereits zu Lebzeiten Teile Ihres Vermögens durch Schenkung weggeben oder erst durch Verfügung von Todes wegen auf Ihre Nachkommen übertragen sollten?

Für eine frühzeitige Schenkung unter Lebenden spricht, dass dadurch steuerliche Vorteile genutzt werden können. Denn die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Freibeträge können alle zehn Jahre neu in Anspruch genommen werden. Mit der Übertragung zu Lebzeiten bringen Sie der nächsten Generation Vertrauen entgegen und Sie können an der Freude über das Geschenkte teilhaben. Damit ermöglichen Sie der nächsten Generation unter Umständen den einfacheren Aufbau der eigenen Existenz. Bei vorhandenem Unternehmensvermögen sollten darüber hinaus im Interesse des Fortbestandes des Unternehmens die Weichen schon zu Lebzeiten gestellt werden, damit die Kontinuität in der Unternehmensführung nach Ihrem Tod gewahrt bleibt.

Mit der Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten begeben Sie sich im Übrigen nicht aller Rechte. Im Falle von Grundstücksübertragungen können lebenslange Wohnrechte für Sie und Ihren Ehegatten vorbehalten werden, bei der Übertragung

von Unternehmens-, Grund- und Kapitalvermögen kann der Nießbrauch an den Erträgen bzw. Mieteinnahmen eingeräumt werden. Dem Erwerber können Verfügungsbeschränkungen auferlegt und Stimmrechte eingeschränkt werden – und für den schlimmsten Fall der Fälle kann eine Schenkung auch aus klar definierten Gründen widerrufen werden. Zweifelsohne sollte allerdings ausreichendes Vermögen für die eigene und die Versorgung Ihres Ehepartners und vorsorglich für den Krankheits- bzw. Pflegefall zurückbehalten werden.

Wer sich jedoch nicht damit anfreunden kann, sein Vermögen zu Lebzeiten aus der Hand zu geben, etwa weil die finanzielle Sicherheit eine große Rolle spielt, oder zu befürchten ist, dass das Vermögen von der nächsten Generation nicht zusammengehalten wird, der sollte für den Fall des Todes ausreichende und klare Regelungen treffen, damit das Vermögen in diesem Fall vorstellungsgemäß an die Bedachten übertragen wird. Auch hier spielen die Versorgung eventueller Angehöriger, wie des Ehegatten oder einzelner Kinder, aber auch die Unternehmenskontinuität und natürlich der Gerechtigkeitsgedanke eine große Rolle. Um Streitigkeiten unter den Angehörigen zu vermeiden und den Familiensegen nicht in Gefahr zu bringen, sollten die Verfügungen von Todes wegen mit Bedacht getroffen und am Besten mit den Angehörigen besprochen werden. Dann können Sie sicher sein, alles optimal geregelt zu haben.



VORSORGEVOLLMACHT UND PATIENTENVERFÜGUNG

Jeder kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Situation kommen, dass er seine Vermögensangelegenheiten oder persönlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Damit in diesem Fall von Ihnen bestimmte Personen, beispielsweise nahe Angehörige, Ihre Angelegenheiten in Ihrem Sinne regeln können und nicht ein gerichtlich bestellter Betreuer das Sagen hat, empfiehlt es sich, den Personen Ihres Vertrauens eine umfassende Vollmacht zu erteilen. Diese General- und Vorsorgevollmacht ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung, weil Sie Ihre Vertreter selbst aussuchen können, die nicht der gerichtlichen Überwachung unterliegen. Da der Bevollmächtigte im Zweifel weitreichende Kompetenzen hat, muss es sich dabei um Personen Ihres Vertrauens handeln, denn mit der Vollmacht versehen kann der

Bevollmächtigte umfassend Rechtsgeschäfte tätigen. Allerdings sollte die Vollmacht erst dann an den oder die Bevollmächtigten ausgehändigt werden, wenn Handlungsbedarf besteht. Aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft empfiehlt sich dabei die notarielle Beurkundung der Vollmacht, auch wenn dies rechtlich nicht erforderlich ist.

Ergänzt werden kann die Vollmacht durch ein gesondertes privatschriftliches Dokument, die sog. Patientenverfügung. Darin bestimmen Sie, welche medizinischen Maßnahmen im Falle einer schweren Krankheit ergriffen werden sollen, wenn Sie selbst nicht mehr entscheidungsfähig sind. Durch diese Patientenverfügung werden die behandelnden Ärzte in die Lage versetzt, Entscheidungen in Ihrem Sinne zu treffen. In jedem Fall muss eine solche Patientenverfügung im Vorfeld mit dem Hausarzt besprochen werden, damit Ihnen das Ausmaß der einzelnen Anordnungen bewusst ist.

ZIVILRECHTLICHE GRUNDLAGEN EINER NACHFOLGEPLANUNG

Schenkungen

Sie ziehen in Betracht, Vermögen bereits zu Lebzeiten auf Ihre Angehörigen zu übertragen? Dann sollten Sie – sofern es über Alltagsschenkungen hinausgeht – wissen, dass eine Schenkung grundsätzlich der notariellen Beurkundung bedarf. Wird diese Form nicht eingehalten, kann der Formmangel durch den Vollzug der Schenkung geheilt werden. So ist die Beurkundung eines Notars in manchen Fällen beispielsweise nicht mehr nötig, wenn das Geschenk bereits übereignet wurde. Dadurch wird ein vor der Übergabe geschlossener Schenkungsvertrag nachträglich wirksam, sofern nicht die Übergabe als solche an bestimmte Formvorschriften gebunden ist, wie dies etwa bei der Übertragung eines Grundstücks oder von bestimmten Gesellschaftsanteilen der Fall ist.

Eine Schenkung kann grundsätzlich mit Auflagen verbunden sein. Im Bürgerlichen Gesetzbuch sind zudem bestimmte Fallkonstellationen aufgezählt, in denen eine Schenkung rückgängig gemacht werden kann. Im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen kann sich der Schenker weitere Widerrufs- und Vorbehaltsrechte einräumen lassen, um die Schenkung im Nachhinein rückgängig zu machen, wenn der Beschenkte das Geschenk nicht nach den Vorstellungen des Schenkers verwendet. Hier besteht ein weitgehender Gestaltungsspielraum.

Erbrecht

Sie möchten Ihr Vermögen oder Teile davon noch nicht zu Lebzeiten übertragen und stellen sich die Frage: Was geschieht mit meinem Vermögen beim Erbfall?

Im Erbfall, d. h. mit dem Tod einer Person, geht deren Vermögen als Erbschaft im Rahmen der sog. Gesamtrechtsnachfolge als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen, die Erben, über. Sofern mit einem Testament oder im Rahmen eines Erbvertrages keine ausdrücklichen Regelungen zur Erbfolge getroffen werden, legt das Gesetz mit der gesetzlichen Erbfolge fest, wer zu welchen Anteilen erbt.

Gesetzliche Erbfolge

Bei der gesetzlichen Erbfolge schreibt das Gesetz, abhängig von der familiären Situation des Erblassers, unterschiedliche Nachfolgeregelungen vor. So hängt die gesetzliche Erbfolge davon ab,

- › welcher Staatsangehörigkeit Sie angehören,
- › wo sich Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt des Erbfalls befindet
- › ob Sie verheiratet sind und im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft oder in Gütertrennung bzw. Gütergemeinschaft leben oder ob Sie ledig sind;
- › ob und wie viele Kinder Sie hinterlassen sowie
- › welche anderen Verwandten (Geschwister, Eltern usw.) vorhanden sind.

Mit der gesetzlichen Erbfolge wird also gesetzlich geregelt, wer das Vermögen eines Verstorbenen erhält, wenn dieser kein Testament bzw. keinen Erbvertrag hinterlassen hat. Sofern mehrere Personen erben, wird im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge auch geregelt, wie groß der Anteil des Einzelnen an der Erbengemeinschaft ist.

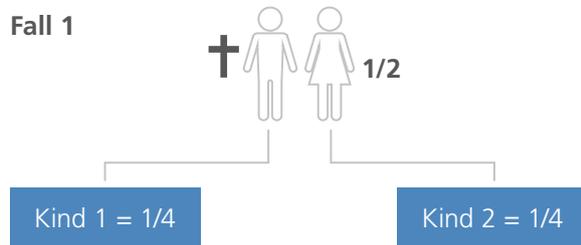
Die gesetzliche Erbfolge bestimmt die Erben aus dem Kreis der Verwandten des Erblassers. Verwandt ist mit dem Erblasser jeder, der von ihm abstammt (d.h. Kinder, Enkel, Urenkel etc.), bzw. der von derselben dritten Person (d.h. von den Eltern, Großeltern, Geschwistern, Onkel, Neffen etc.), abstammt. Dabei werden die Verwandten in Erbordnungen eingeteilt.

1. Ordnung: Abkömmlinge des Erblassers
2. Ordnung: Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Leben zur Zeit des Erbfalls beide Eltern noch, erben deren Kinder (also in der Regel die Geschwister des Verstorbenen) allerdings nichts.
3. Ordnung: Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge
4. Ordnung: Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge und fernere Ordnungen: entferntere Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Der Ehegatte erbt nach dem Gesetz neben den Verwandten des Erblassers einen Bruchteil des Vermögens, abhängig davon, in welchem Güterstand die Ehegatten leben und in welche Erbordnung die Verwandten des Erblassers einzuordnen sind.

Im Rahmen dieses Ordnungssystems ist ein Verwandter nicht zur Erbfolge berufen, wenn ein Verwandter der vorhergehenden Ordnung vorhanden ist. Somit schließen Verwandte erster Ordnung – mit Ausnahme des Ehegattenerbrechts – alle anderen Verwandten aus.

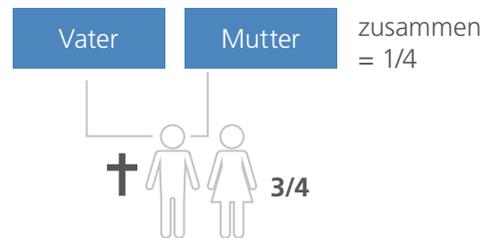
Fall 1



Sie sind verheiratet, leben mit Ihrem Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft und hinterlassen zwei Kinder.

In diesem Beispiel würde Ihr Ehegatte nach den gesetzlichen Vorschriften die Hälfte des Nachlasses erben, während Ihre beiden Kinder die andere Hälfte zu gleichen Teilen erhalten.

Fall 2



Sie sind verheiratet, kinderlos und leben mit Ihrem Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, Ihre Eltern leben noch.

Hier würden neben Ihrem Ehegatten auch Ihre noch lebenden Eltern erben bzw. sind diese in jedem Falle pflichtteilsberechtigt.



Unsere Erfahrung zeigt, dass die mit der gesetzlichen Erbfolge eintretenden Rechtsfolgen häufig nicht den Wünschen des Erblassers entsprechen, im Fall der Unternehmensnachfolge die Kontinuität des Unternehmens gefährden, bei der Erbauein-
anderersetzung zu Streitigkeiten unter den Erben führen sowie darüber hinaus oftmals auch steuerlich nachteilig sind. Deshalb ist es sinnvoll, die Vermögensverteilung nach dem Tod vorab nach Ihren persönlichen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten sowie steuerlich zu optimieren.

Testamentarische Erbfolge

Der bessere Weg ist also, wenn Sie Ihre Nachfolge durch Verfügung von Todes wegen auf Ihre persönlichen und familiären Bedürfnisse abgestimmt in einem Testament, einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag regeln.

Form von Testament oder Erbvertrag

Im Rahmen der Regelung Ihrer Nachfolge durch Verfügung von Todes wegen müssen Sie bestimmte Formvorschriften beachten. So können Sie Ihre Nachfolge in einem handschriftlichen Testament regeln oder von einem Notar beurkunden und es verwahren lassen.

Wir raten Ihnen zu einem notariell beurkundeten Testament, das im Testamentsregister aufgenommen wird. Andernfalls besteht die Gefahr, dass das handschriftliche Testament möglicherweise im Erbfall nicht aufgefunden wird, Lücken enthält oder missverständlich formuliert ist. Alternativ sollte ein handschriftliches Testament in die amtliche Ver-
wahrung gegeben werden. Das mit dem fachkundigen Berater Ihres Vertrauens erarbeitete Testament schützt Sie vor diesen Gefahren.

Sie können Ihre letztwillige Verfügung auch gemeinsam mit Ihrem Ehegatten im Rahmen eines nicht ohne weiteres widerrufbaren gemeinschaftlichen Testaments treffen.

Alternativ kann ein notarieller Erbvertrag errichtet werden, bei dem auch Dritte in die Regelungen mit einbezogen werden können. Der wesentliche Unterschied des Erbvertrages gegenüber dem Testament besteht darin, dass sich der Erblasser beim Erbvertrag gegenüber seinem Vertragspartner bindet. Während der in einem Testament Bedachte keine rechtliche Handhabe hat, einen Widerruf des Testaments zu verhindern, erlangt er beim Erbvertrag bereits eine gesicherte Position, eine Anwartschaft auf den Erwerb.

Erbeinsetzung

Unabhängig davon, ob Sie sich für ein Testament, ein gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag entscheiden, gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie Sie die Nachfolge in Ihr Vermögen gestalten.

Sie können einen oder mehrere Erben einsetzen, auf den bzw. die der gesamte Nachlass übergehen soll. Die Erben bilden dann zunächst eine sog. Erbengemeinschaft bis das Vermögen auseinander gesetzt ist. Sie können aber auch Vermächtnisse und/oder Testamentsvollstreckung anordnen. Einzig das Pflichtteilsrecht bestimmter Personen erlegt ihnen gewisse Verfügungs- und Testierbeschränkungen auf.

Erbengemeinschaft

Werden infolge gesetzlicher Erbfolge oder aufgrund testamentarischer Erbfolge mehrere Personen Ihre Erben, bilden diese zusammen eine Erbengemeinschaft. Dies hat zur Folge, dass den Erben der Nachlass gemeinsam zusteht. Als Erbengemeinschaft können sie nicht einzeln, sondern nur gemeinschaftlich über die jeweiligen Nachlassgegenstände verfügen. Allerdings ist jeder Erbe berechtigt, jederzeit die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft zu erzwingen. Dieses kann unnötig Konflikte schaffen, indem beispielsweise Vermögen veräußert werden muss, um die Erbauseinandersetzung zu ermöglichen. Bei sorgfältiger Gestaltung Ihrer Nachfolge können wir diese Probleme vermeiden.

Vermächtnis

Wenn Sie einer speziellen Person ganz bestimmte Vermögensgegenstände, etwa Geldvermögen, ein Unternehmen oder einen Unternehmensteil, Sachen, Forderungen oder Rechte zukommen lassen wollen, empfiehlt sich die Anordnung eines Vermächtnisses.

Testamentsvollstreckung

Sollten Sie befürchten, dass unter den Erben Streitigkeiten ausbrechen könnten, oder Sie möchten geschäftlich unerfahrene Erben einsetzen, können Sie in Ihrer Verfügung von Todes wegen Testamentsvollstreckung anordnen und die Vermögensverwaltung einer Person Ihres Vertrauens übertragen. Speziell bei minderjährigen Erben erleichtert die Anordnung der Testamentsvollstreckung die Nachlassabwicklung und -verwaltung, da der Testamentsvollstrecker ausschließlich den Nachlass vertritt. Er benötigt dann für seine Handlungen keine besondere familiengerichtliche Genehmigung.

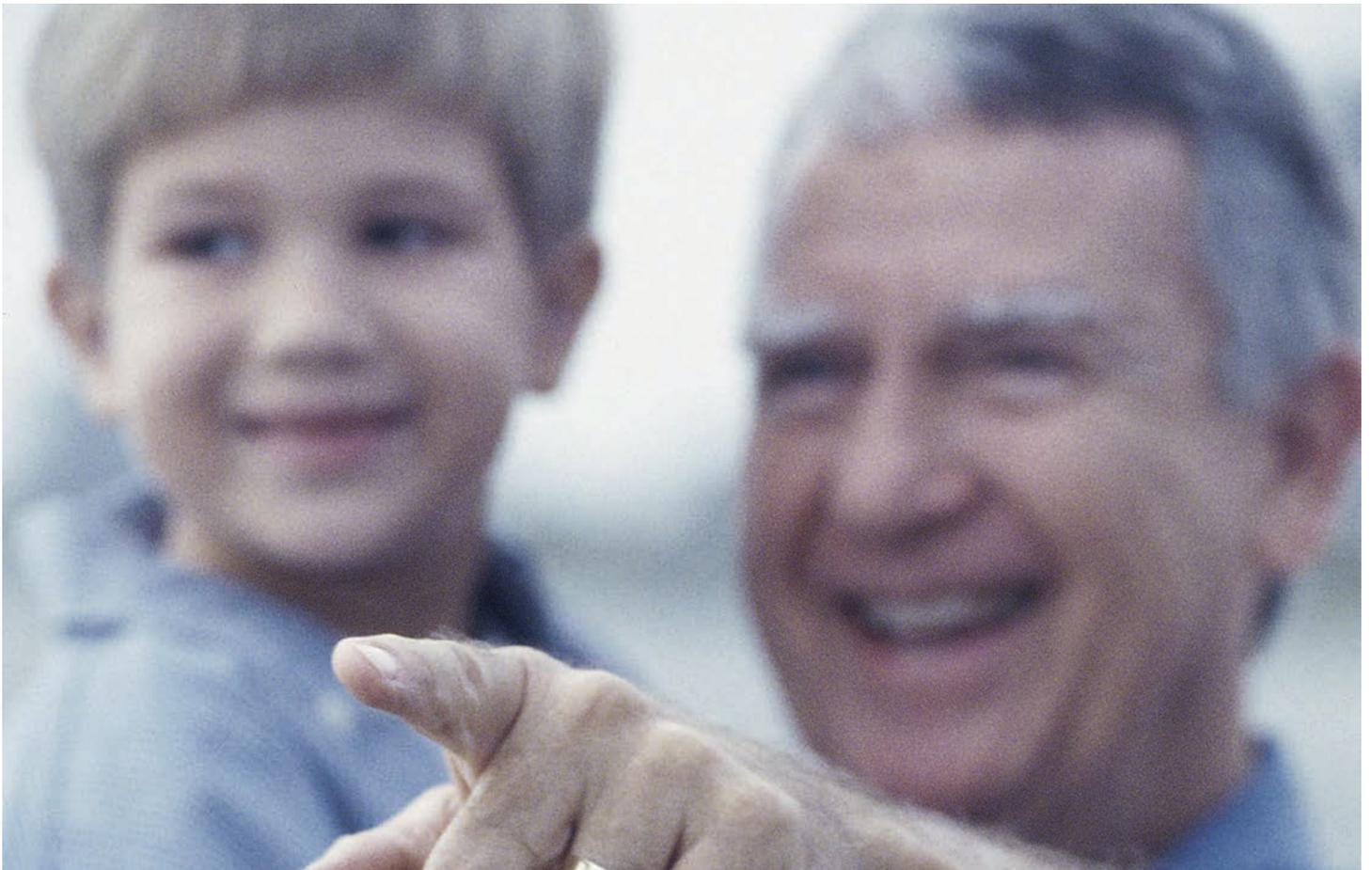
Die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers bewirkt, dass nicht der bzw. die Erben, sondern ausschließlich der Testamentsvollstrecker über den Nachlass verfügen darf, soweit die Testamentsvollstreckung reicht. Dies führt zwar zu einer Beschränkung der Erben. Eine solche Anordnung kann aber – beispielsweise zur Haftungsbeschränkung – vorteilhaft sein.

Enterbung/Pflichtteilsrecht

Soll nach Ihrem Willen einer Ihrer gesetzlichen Erben (Kinder, Ehegatten oder Eltern) im Rahmen Ihrer Verfügungen von Todes wegen nicht bedacht werden, setzt das Pflichtteilsrecht bei einer Enterbung eine gesetzliche Grenze. Dieses Pflichtteilsrecht kommt neben Fällen der Enterbung in wenigen gesetzlich normierten Ausnahmefällen zur Anwendung, wenn eine Person ihre Erbschaft nicht annimmt bzw. diese ausschlägt. Der Pflichtteilsanspruch besteht dann in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils der jeweiligen Person.

Haben die Pflichtteilsberechtigten zu Ihren Lebzeiten bereits Schenkungen von Ihnen erhalten, müssen sie sich diese Zuwendungen auf ihren Pflichtteil anrechnen lassen, wenn Sie dies bei der Schenkung so angeordnet haben. Haben Sie dagegen dritten Personen einen Vermögensvorteil zukommen lassen, haben die pflichtteilsberechtigten Personen möglicherweise zusätzlich zum Pflichtteil Ansprüche gegen die Erben bzw. Beschenkten.

Um eine sichere Nachfolgegestaltung zu gewährleisten, muss das gesetzliche Pflichtteilsrecht von Anfang an unbedingt in die Betrachtung einbezogen werden. Sinnvoll ist hier manchmal ein vertraglich zu vereinbarenden Pflichtteilsverzicht.



GRUNDZÜGE DES ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUERRECHTS

Steuerpflicht

Grundsätzlich unterliegt jeder Erwerb eines Erben, Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmers, Beschenkten bzw. jeder sonstige unentgeltliche Erwerb der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, sofern eine unbeschränkte oder beschränkte Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerpflicht in Deutschland besteht.

Eine unbeschränkte Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerpflicht besteht, wenn der Erblasser oder der Erwerber zum Zeitpunkt des Todes oder der Schenkung ein sog. Inländer ist. Dabei handelt es sich u. a.

um Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland oder um deutsche Staatsangehörige, die sich nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten haben, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben. Im Falle einer unbeschränkten Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht unterliegt grundsätzlich das gesamte Vermögen, gleichgültig, ob in Deutschland oder im Ausland belegen, der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Sofern keine unbeschränkte Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht besteht, unterliegt im Rahmen der sog. beschränkten Erbschaftsteuer- bzw. Schenkungsteuerpflicht nur bestimmtes, im Inland belegenes Vermögen der Steuerpflicht in Deutschland.

Besteuerung abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis

Steuerklassen

In welcher Höhe das geschenkte bzw. geerbte Vermögen, d.h. der sog. steuerpflichtige Erwerb, der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegt, ist wiederum abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis

des Erwerbers (z.B. des Erben bzw. Beschenkten) zu dem Erblasser bzw. Schenker.

Dazu sieht das Gesetz verschiedene Steuerklassen vor, die sich wie folgt aufgliedern:

STEUERKLASSE I	STEUERKLASSE II	STEUERKLASSE III
Ehegatte, Lebenspartner	Geschwister, Nichten und Neffen	Alle übrigen Erwerber, die nicht von Steuerklasse I oder II erfasst werden
Kinder und Stiefkinder	Stiefeltern, Schwiegerkinder und Schwiegereltern	Zweckzuwendungen
Enkel, Urenkel	Geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	
Eltern und Großeltern im Erbfall	Eltern und Großeltern im Falle von Schenkungen	

Persönliche Freibeträge

Je nachdem, welcher Steuerklasse der Erwerber angehört, können persönliche Freibeträge angesetzt

werden. Diese Beträge mindern den steuerpflichtigen Erwerb.

STEUERKLASSE I	FREIBETRAG
Ehegatte, Lebenspartner	500.000 €
Kinder und Stiefkinder sowie Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	400.000 €
Kinder lebender Kinder und Stiefkinder	200.000 €
Sonstige Personen der Steuerklasse I	100.000 €

STEUERKLASSE II UND III	FREIBETRAG
Alle Personen der Steuerklasse II und III	20.000 €

Wird Vermögen im Wege einer Schenkung übertragen, kann der Schenkungsteuerfreibetrag alle zehn Jahre erneut genutzt werden. Dadurch werden Anreize zur vorzeitigen Übertragung von Vermögen geschaffen.

Versorgungsfreibetrag

Zusätzlich zu den oben dargestellten persönlichen Steuerfreibeträgen kann bei Ehegatten und Kindern im Falle des Erwerbs von Todes wegen in der Regel ein Versorgungsfreibetrag steuermindernd ange-

setzt werden. Bei Ehegatten beträgt der Versorgungsfreibetrag 256.000 €. Kindern wird ein Versorgungsfreibetrag von maximal 52.000 € bis zu einem bestimmten Lebensalter gewährt. Dieser fällt aber umso geringer aus, je älter die Kinder zum Todeszeitpunkt des Erblassers sind.

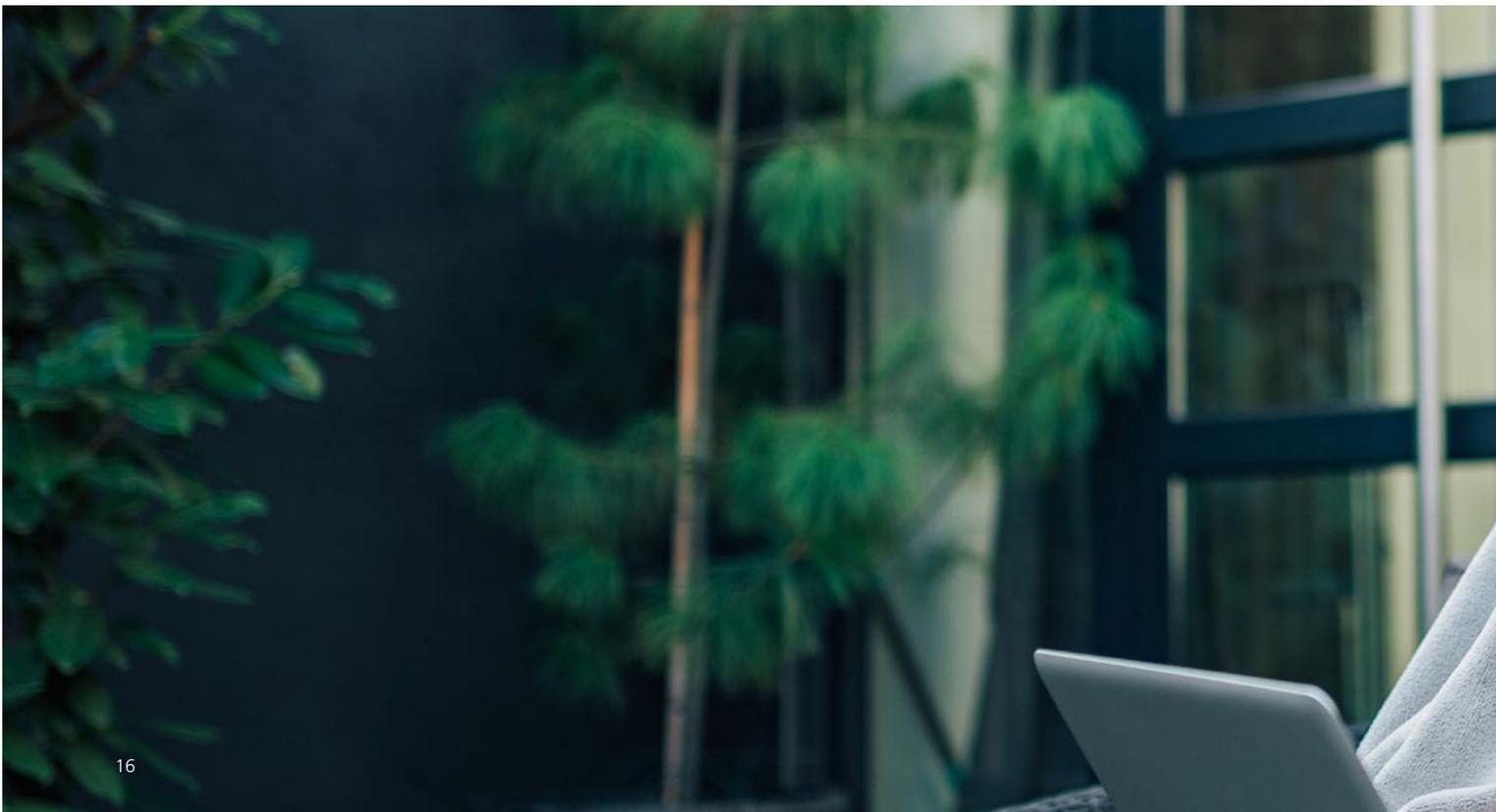
Dieser Versorgungsfreibetrag ist um den Kapitalwert möglicher erbschaftsteuerfreier Versorgungsbezüge zu kürzen.

Steuertarife

Nach Abzug der persönlichen Freibeträge und ggf. des Versorgungsfreibetrags wird der danach verbleibende steuerpflichtige Erwerb dem für die

jeweilige Steuerklasse anzuwendenden, progressiv gestaffelten Erbschaft- bzw. Schenkungsteuertarif unterworfen.

WERT DES STEUERPFLLICHTIGEN ERWERBS BIS EINSCHL.	STEUER = ... PROZENT AUF DEN ERWERB IN STEUERKLASSEN		
	I	II	III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %



Beispiel:

Vererben versus Verschenken

Vererbung von 800.000 Euro von einem Elternteil an sein Kind:

Erwerb	800.000 €
./.. Freibetrag	400.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	400.000 €
zu zahlende Steuer 15 %	60.000 €

Vorweggenommene Erbfolge durch lebzeitige Übertragung und Ausnutzen der Freibeträge alle zehn Jahre:

Jahr 01: Geldschenkung von 400.000 € von einem Elternteil an sein Kind

Erwerb	400.000 €
./.. Freibetrag	400.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	0 €
zu zahlende Steuer	0 €

Nach Ablauf von zehn Jahren: weitere Geldschenkung von 400.000 Euro von einem Elternteil an sein Kind

Erwerb	400.000 €
./.. Freibetrag	400.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	0 €
zu zahlende Steuer	0 €

Durch Ausnutzen der Freibeträge ergibt sich im vorstehenden Beispiel eine Steuerersparnis von 60.000 Euro.

Betriebsvermögens-Entlastungsbetrag

Bei der Übertragung von Betriebsvermögen bestehen Ausnahmen in Bezug auf den anzuwendenden Steuertarif. Hier sieht das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht einen sog. Entlastungsbetrag vor, der bewirkt, dass Personen der Steuerklassen II und III wie Personen der Steuerklasse I behandelt werden.



Bewertung der Schenkung bzw. Erbschaft

Damit die Freibeträge und der jeweilige Steuertarif angewandt werden können, ist der Wert des steuerpflichtigen Erwerbs zu ermitteln. Dazu ist das im Rahmen der Schenkung oder der Erbschaft erworbene Vermögen zu bewerten. Die Bewertung richtet sich dabei nach speziellen Vorschriften des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes sowie des Bewertungsgesetzes.

Im Grundsatz wird das erworbene Vermögen mit dem Verkehrswert angesetzt. Die Ermittlung des Verkehrswerts erfolgt vorwiegend auf Grundlage der aus dem Vermögen erzielbaren Erträge bzw. dessen Substanzwerten. Folgende Bewertungsgrundsätze gelten für die am häufigsten übertragenen Vermögensgegenstände:

VERMÖGENSGEGENSTAND	BEWERTUNG
Geldvermögen	Nennwert
Schmuck, Kunstgegenstände, Hausrat	Verkehrswert
Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen	Rückkaufswert
Forderungen	Nennwert
Unbebaute Grundstücke	Verkehrswert = Bodenrichtwert x Grundstücksgröße
Bebaute Grundstücke – Immobilien	Verkehrswert = Je nach Grundstücksart Bewertung mit gesetzlich vorgeschriebenen Bewertungsverfahren oder wahlweise durch Sachverständigengutachten
Betriebsvermögen	Verkehrswert (in der Reihenfolge der Nennung) = Börsenwert, Bewertung durch Ableitung aus zeitnahen Verkäufen an fremde Dritte, (vereinfachtes) Ertragswertverfahren oder andere anerkannte betriebswirtschaftliche Bewertungsverfahren – Mindestwert ist der Substanzwert



Spezielle Steuerbefreiungen und Vermögensbegünstigungen

Hausrat und selbstgenutztes Wohneigentum

Das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht sieht Steuerbefreiungen für den Übergang bestimmter Vermögensgegenstände vor. So ist im privaten Bereich insbesondere die Gewährung eines Freibetrages für erworbenen Hausrat in Höhe von 41.000 Euro bei einem Erwerb durch Personen der Steuerklasse I sowie die Steuerbefreiung bei der Übertragung von selbstgenutztem Wohneigentum im Wege von Schenkungen bzw. der Vererbung an Ehegatten oder Kinder von Bedeutung. Die Steuerbefreiungen bezüglich des selbstgenutzten Wohneigentums sind jedoch an bestimmte Voraussetzungen (z. B. Nutzung als Familienheim, Haltefrist und Größe) gebunden.

Zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke

Daneben gewährt das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz eine Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke. Diese werden nur mit 90 % des ermittelten Immobilienwertes der Besteuerung unterworfen. Diese Steuerbefreiung gilt sowohl für Grundstücke im Privatvermögen als auch im Unternehmensvermögen; bei letzteren allerdings nur dann, wenn die nachstehend dargestellte Begünstigung für Unternehmensvermögen nicht zur Anwendung gelangt.

Unternehmensvermögen

Das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht sieht für die Übertragung von Unternehmen besondere Erleichterungen vor. Produktives Unternehmensvermögen bei einem Erwerb von maximal 26 Mio. Euro wird zu 85 % steuerfrei gestellt (**Regelverschöpfung**). Auf Antrag wird eine Steuerbefreiung von 100 % gewährt (**Optionsverschöpfung**).

Zu beachten ist, dass die Steuerbefreiung nur für produktives Vermögen von bis zu 26 Mio. Euro gilt und nicht für Vermögen, das vorwiegend der Vermögensanlage dient, wie z. B. Wertpapiere und fremd vermieteter Grundbesitz (sogenanntes Verwaltungsvermögen). Das Verwaltungsvermögen wird dem Grundsatz nach voll mit Erbschaft- oder Schenkungsteuer belastet.

VERGLEICH	REGELVERSCHONUNG	OPTIONSVERSCHONUNG
Grundvoraussetzungen Verwaltungsvermögensgrenze	–	20 %
Rechtsfolge Verschonungsabschlag Produktivvermögen	85 %	100 %
Folgevoraussetzungen Behalte-/Lohnsummenfrist beizubehaltende Lohnsumme	5 Jahre 400 % der Ausgangslohnsumme	7 Jahre 700 % der Ausgangslohnsumme
Ausnahme von der Lohnsumme > Ausgangslohnsumme 0 € oder Betrieb hat max. 5 Beschäftigte > mehr als 5, max. 10 Beschäftigte > mehr als 10, max. 15 Beschäftigte	250 % 300 %	500 % 565 %
Nachversteuerung	Vermögensverhaftung zeitanteilig (pro-rata-temporis-Regelung)	
Tarifiermäßigung für Erwerber der Steuerklassen II und III	Steuerklasse I	Steuerklasse I

Großerwerbe

Für Erwerber von Unternehmen mit einem produktiven Vermögen von mehr als 26 Mio. Euro bestehen besondere Vorschriften, um diese sogenannten Großerwerbe verhältnismäßig stärker steuerlich zu belasten: Anstelle der Regel- und Optionsverschonung kommt bei Großerwerben entweder ein abgeschmolzener Verschonungsabschlag (**Abschmelzmodell**) oder eine **Verschonungsbedarfsprüfung** zur Anwendung. Wichtig ist, dass beide Vergünstigungen nur auf Antrag gewährt werden.

Wählt der Erwerber das Abschmelzmodell, wird vom Wert des Produktivvermögens ein verringerter Regel- oder Optionsverschonungsabschlag abgezogen, der sich nach der Größe des Erwerbs bemisst. Das Abschmelzmodell kommt bei einem Erwerb begünstigten Vermögens von 90 Mio. Euro oder mehr nicht mehr zum Tragen. Bei größeren Erwerben bietet das Abschmelzmodell somit keine Entlastung mehr.

Alternativ kann statt des Abschmelzmodells die Verschonungsbedarfsprüfung zum Einsatz kommen. Im Rahmen einer Bedürfnisprüfung wird die Steuerbelastung in Abhängigkeit von den individuellen Vermögensverhältnissen des Erwerbers ermittelt. Sie fällt umso geringer aus, je weniger sogenanntes verfügbares Vermögen der Nachfolger besitzt, das er zur Steuerzahlung einsetzen kann.



Pflichten des Nachfolgers

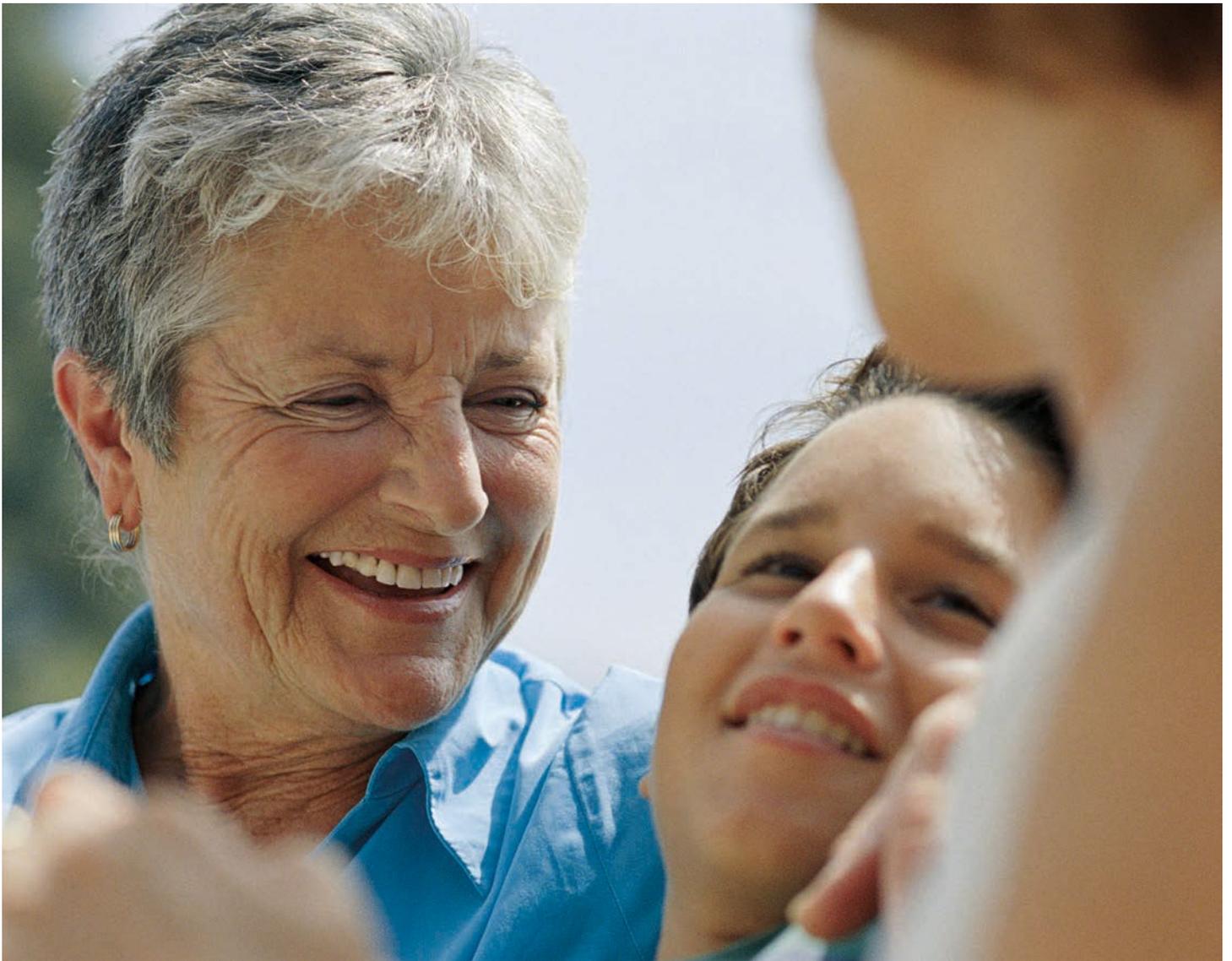
Nach der Unternehmensübertragung muss der Nachfolger bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um die Steuerbefreiung aufrecht zu erhalten. Abhängig davon, ob er die Regel- oder Optionsverschonung gewählt hat, ist er beispielsweise verpflichtet, das Unternehmen innerhalb von fünf bzw. sieben Jahren nicht zu veräußern und eine bestimmte Lohnsumme zu erhalten. Die maßgebliche Lohnsumme, die der Nachfolger einhalten muss, richtet sich dabei nach der Anzahl und dem

Arbeitslohn der Mitarbeiter und soll sicherstellen, dass die Arbeitsplätze im Unternehmen auch nach einer Übergabe an die nächste Generation erhalten bleiben. Bei einem Verstoß gegen diese Voraussetzungen kommt es zu einer (anteiligen) Nachversteuerung, die mitunter zu erheblichen Liquiditätseingüssen führen kann.

Die siebenjährigen Haltefristen gelten auch für die Verschonungsbedarfsprüfung.

Verbleibender Verschonungsabschlag nach Verstoß gegen die Behaltefrist

BEHALTEFRIST	REGELVERSCHONUNG 5 JAHRE	OPTIONSVerschONUNG 7 JAHRE
im 1. Jahr	0,00 %	0,00 %
im 2. Jahr	17,00 %	14,29 %
im 3. Jahr	34,00 %	28,57 %
im 4. Jahr	51,00 %	42,86 %
im 5. Jahr	68,00 %	57,14 %
im 6. Jahr	85,00 %	71,43 %
im 7. Jahr	–	85,71 %
im 8. Jahr	–	100 %



Bewertungsabschlag für Familienunternehmen

Für Familienunternehmen ist ferner ein besonderer Verschonungsabschlag von bis zu 30 % auf das produktive Vermögen vorgesehen, der vor Anwendung der Steuerbefreiung bzw. des Steuererlasses gewährt wird. Dafür müssen die Möglichkeiten der Gesellschafter hinsichtlich der Verfügung über ihre Anteile, der Ausschüttungen und Abfindungen im Falle des Ausscheidens gesellschaftsvertraglich beschränkt sein.

Diese Restriktionen müssen bereits mindestens zwei Jahre vor der Unternehmensübertragung in der Satzung enthalten sein und nach der Übertragung vom Nachfolger weitere 20 Jahre aufrechterhalten werden.

Steuerfreiheit des Zugewinnausgleichs

Wird der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft zwischen Ehegatten beendet, und zwar gleichgültig, ob durch Tod eines Ehegatten, durch Scheidung oder durch den Abschluss eines Ehevertrages, sieht das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz eine Steuerfreiheit der tatsächlichen Zugewinnausgleichsforderung bzw. im Todesfall zudem ggf. die Steuerfreiheit in Höhe einer fiktiven Zugewinnausgleichsforderung vor.

VERSCHIEDENE LEBENSITUATIONEN DER NACHFOLGEPLANUNG

SZENARIO 1: ÜBERGABE ZU LEBZEITEN UNTER SICHERSTELLUNG DER EIGENEN VERSORGUNG

Sie denken an die Übertragung Ihres (Unternehmens)Vermögens zu Lebzeiten auf die nächste Generation und wollen dabei aber sichergehen, dass Ihr Lebensstandard und derjenige Ihres Ehegatten sowie möglicher nicht bedachter Kinder davon unbeeinträchtigt bleibt? Vielleicht möchten Sie für bestimmte Situationen weiterhin Einfluss auf die Geschicke des übertragenen Vermögens nehmen?

Bei der Regelung der Unternehmensnachfolge ist insbesondere den unterschiedlichen Bedürfnissen von Unternehmen (wirtschaftliche Notwendigkeiten und Erhalt der Finanzkraft) und Familie (Versorgung und Verteilungsgerechtigkeit) Rechnung zu tragen. Alle Planungen und Gestaltungen müssen sorgfältig unter erbrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Gesichtspunkten aufeinander abgestimmt sein.

Die lebzeitige Vermögensübertragung muss so gestaltet werden, dass die Versorgungsbedürfnisse des Übertragenden und seines Ehegatten jederzeit ebenso gewahrt werden, wie die Interessen des übertragenen Unternehmens und des übernehmenden Nachfolgers.

In einer solchen Situation können Sie sich als Übertragender die Erträge des Unternehmens oder des übergebenen Vermögens sowie bestimmte Einflussmöglichkeiten ganz oder teilweise vorbehalten. Das kann erfolgen

- › durch die vollständige oder teilweise Zurückbehaltung von wiederkehrenden Erträgen, z.B. durch den Nießbrauch am Unternehmen oder an Unternehmensanteilen bzw. an dem übertragenen Vermögen,
- › bei Unternehmensvermögen durch Zurückbehalten einer Beteiligung als Kommanditist, stiller Gesellschafter oder Unterbeteiligter und Vereinbarung von Mehrstimmrechten bzw. Vetorechten im Gesellschaftsvertrag oder
- › durch die Einräumung wertgesicherter und möglichst grundbuchlich gesicherter Rentenansprüche (Leibrente).

Bei einem Vermögensübergang durch Erbfall verschiebt sich der Fokus auf

- › die Versorgung der Überlebenden – ebenfalls möglich durch die genannten Übertragungen von Ertragsquellen – oder durch die Zuwendung anderer Vermögenswerte sowie
- › die Sicherstellung und Durchführung der testamentarischen Nachfolgeregelung bei Wahrung der Unternehmensinteressen.

Die Durchsetzung des Willens des Erblassers nach dem Erbfall ist als wichtiger Aspekt im Rahmen der Planung und Gestaltung zu berücksichtigen. Dabei bietet sich z. B. die Testamentsvollstreckung an, die nicht nur bei der Durchsetzung des Willens des

Erblassers hilfreich ist, sondern auch zur Heranführung und sogar Auswahl geeigneter Nachfolger dienen kann, wenn es sich bei dem Testamentsvollstrecker um eine erfahrene Person handelt. Durch geeignete Gestaltungen und „Strafklauseln“ können die Nachfolger angehalten werden, dem Willen des Erblassers nach seinem Tode zu entsprechen. Dabei sollten Gestaltungen hierzu bereits zu Lebzeiten initiiert werden, z. B. durch geeignete Regelungen in Gesellschaftsverträgen, Satzungen, Poolverträgen etc.

Die Menge der zu beachtenden Parameter macht eine sorgfältige und frühzeitige Planung und Gestaltung durch den Unternehmer erforderlich, die durch eine seriöse, multidisziplinäre und erfahrene Beratung unterstützt werden sollte.



SZENARIO 2: ÜBERTRAGUNG VON VERMÖGEN AUF MINDERJÄHRIGE ZUR NUTZUNG DER FREIBETRÄGE ZU LEBZEITEN

Sie möchten die schenkungsteuerlichen Freibeträge bzw. ertragsteuerliche Vorteile optimal nutzen, indem Sie bereits frühzeitig Vermögen ohne Steuerbelastung auch auf Ihre minderjährigen Kinder übertragen und so die Freibeträge alle zehn Jahre neu nutzen? Dabei möchten Sie weiterhin Ihren Einfluss auf das Vermögen behalten?

Schenkung und anschließende Vermögensverwaltung

Es kann insbesondere bei größeren Unternehmensvermögen attraktiv sein, bereits frühzeitig Teile des Vermögens auf die Kinder zu übertragen.

Sofern zwischen zwei Übertragungen ein Zeitabstand von mindestens zehn Jahren eingehalten wird, kann dann nicht nur der Freibetrag mehrfach genutzt werden, sondern es wird ggf. auch die Erwerbsschwelle für Unternehmensgroßerwerbe unterschritten. Die Kinder profitieren in diesem Fall von günstigeren Verschonungsregeln.

Allerdings sind bei der Übertragung von Vermögensgegenständen auf minderjährige Kinder bestimmte rechtliche Hürden zu beachten. Werden nämlich Vermögensgegenstände an minderjährige Kinder geschenkt, müssen ggf. Ergänzungspfleger bzw. das Familiengericht in den Schenkungsvorgang und in die Verwaltung des übertragenen Vermögens einbezogen werden.

Regelmäßig erfolgt die Vertretung von Kindern zwar durch deren gesetzliche Vertreter, also durch die Eltern. In bestimmten Fällen, so z. B. häufig bei Schenkungen, sind Sie als Eltern allerdings von der Vertretung Ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen. Dann muss Ihr Kind durch einen gerichtlich bestellten Ergänzungspfleger vertreten werden. Dies ist dann der Fall, wenn das Rechtsgeschäft für das vertretene Kind nicht ausschließlich rechtlich vorteilhaft ist. Ein wirtschaftlicher Vorteil alleine ist nicht ausschlaggebend.



Daneben ist für spezielle Rechtsgeschäfte für das jeweilige Kind zusätzlich die Genehmigung des Familiengerichtes erforderlich. Zu den Geschäften, die einer Genehmigung des Familiengerichtes bedürfen, können insbesondere Schenkungen von Grundstücken und von Gesellschaftsanteilen gehören. Auch bei der anschließenden Verwaltung der von den Kindern erworbenen Vermögensgegenständen ist häufig die Einbeziehung Dritter notwendig.

Diese Vertretungsbeschränkungen können zwar bei der Schenkung selbst hingenommen werden, sind jedoch insbesondere bei der Verwaltung des geschenkten Vermögens ein dauerndes Ärgernis. Zudem besteht die Gefahr, dass im Falle einer fehlerhaften Vertretung zivilrechtlich die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäftes und – in der Regel schlimmer – die steuerliche Nichtanerkennung droht.

Auch sollte die Kontrolle über das übertragene Vermögen nicht ganz aus der Hand gegeben werden. So sollten Ihre Kinder nicht gleich nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres unbeschränkten Zugriff auf das Vermögen erhalten. Deshalb ist gerade im Falle der Schenkung an minderjährige Kinder auf eine sorgfältige Gestaltung zu achten. Auch kann es sinnvoll sein, sich die Erträge aus dem Vermögen zur eigenen wirtschaftlichen Absicherung, etwa durch Einräumung eines Nießbrauchs, vorzubehalten.

Familiengesellschaft

Um die Einbeziehung fremder Personen bei der Vermögensverwaltung des auf die Kinder übertragenen Vermögens möglichst zu verhindern und zunächst den Zugriff der Kinder auf das Vermögen auszuschließen, bieten sich verschiedene Gestaltungen an.

Relativ unkompliziert ist es, reines Barvermögen auf minderjährige Kinder in Höhe der entsprechenden Freibeträge zu übertragen. Sollen dagegen andere Vermögensgegenstände, etwa Grundstücke oder Gesellschaftsanteile, auf Ihre Kinder übertragen werden, hat dies regelmäßig nicht unerhebliche Verwaltungshandlungen zur Folge. Damit Ihr Einfluss auf das Vermögen bewahrt und zudem der unmittelbare Zugriff Ihrer Kinder nach Erreichen der Volljährigkeit beschränkt wird, empfiehlt sich hier z. B. vor allem die Einbringung von Vermögensgegenständen in eine langfristig konzipierte Familiengesellschaft nebst Übertragung von Gesellschaftsanteilen daran an Ihre Kinder.

Durch eine entsprechende Gestaltung der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse kann die normalerweise notwendige Beteiligung eines Ergänzungspflegers bzw. Genehmigung des Familiengerichtes im Rahmen der laufenden Geschäfte weitgehend verhindert werden. Gleichzeitig werden aber eine Versorgung des Kindes sowie die sinnvolle Nutzung der schenkungsteuerlichen Freibeträge sichergestellt.

SZENARIO 3: ÜBERGABE DER UNTERNEHMENSFÜHRUNG AN DRITTE

In Ihrer Familie gibt es keinen geeigneten Nachfolger bzw. sind die Nachfolger derzeit noch zu jung und deshalb nicht in der Lage, die Unternehmensführung zu übernehmen?

Dann besteht die Möglichkeit, das Unternehmen an Dritte zu verkaufen. Eine andere Alternative stellt die Trennung von Unternehmenseigentum und -führung dar.

Unternehmensverkauf an Dritte

Steht innerhalb der Familie kein geeigneter Nachfolger für Ihr Unternehmen zur Verfügung, kann sich der Verkauf des Unternehmens an Dritte empfehlen. Dabei kommt zum einen der Verkauf an einen Investor, häufig an einen Marktkonkurrenten, in Betracht. Dies kann dazu führen, dass das Unternehmen nicht als Ganzes erhalten bleibt.

Besteht Ihr Ziel darin, Ihr Lebenswerk zusammen zu halten, ist die Suche nach einem geeigneten Käufer oftmals sehr langwierig. Ein solcher Unternehmensverkauf geht in der Regel nicht ohne Berater, die Ihnen bei der Suche nach einem geeigneten Investor zur Seite stehen.

Anders stellt sich die Situation dar, wenn Mitarbeiter ihres Unternehmens bereit sind, dieses fortzuführen (Management-Buy-Out). Denkbar ist auch der umgekehrte Fall, in dem Dritte Ihr Unternehmen kaufen und das Management übernehmen (Management-Buy-In).

Die Beteiligung der eigenen Mitarbeiter am Unternehmen hat in letzter Zeit stark an praktischer Bedeutung gewonnen. Dabei geht das Spektrum von einer Mini-Beteiligung als Anreiz für weitere hochqualifizierte Mitarbeit bis hin zum Verkauf des ganzen Unternehmens an die eigenen Mitarbeiter. Auch eine zeitliche Staffelung der Mitarbeiterbeteiligung ist möglich. Der Vorteil einer Mitarbeiterbeteiligung besteht einerseits darin, dass die Mitarbeiter Ihr Unternehmen bereits bestens kennen. Anders als bei einem Verkauf an einen Marktkonkurrenten besteht in dieser Konstellation eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass das Unternehmen in Ihrem Sinne fortgeführt wird, obwohl Dritte die Führung übernehmen. Auch lassen sich durch eine sukzessive Beteiligung von Mitarbeitern exzellente Führungskräfte langfristig an das Unternehmen binden und motivieren. Andererseits sind in diesen Fällen Finanzierungshürden bei den Mitarbeitern nicht selten. Derartige Beteiligungen werden häufig fremdfinanziert.

Ein Unternehmensverkauf gleichgültig, ob an Dritte bzw. im Rahmen einer Mitarbeiterbeteiligung entweder im Wege eines Management-Buy-Outs oder in Raten, ist bei jeder Unternehmensform möglich. Bei Einzelunternehmen erfolgt ein Verkauf im Wege des sog. Asset-Deals, d.h. durch Veräußerung von Einzelwirtschaftsgütern. Bei Personen- oder Kapitalgesellschaften werden in der Regel die Gesellschaftsanteile übertragen.

Soll die Mitarbeiterbeteiligung sukzessive erfolgen, kann sich beispielsweise eine Beteiligung in Form einer atypisch stillen Beteiligung an dem Einzelunternehmen oder an der Gesellschaft als Alternative zur Teil-Anteils-Übertragung anbieten. Auf diese Weise wird ebenfalls eine Beteiligung an Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven erreicht. Um eine gelungene Unternehmensnachfolge bei sukzessiver Beteiligung der Mitarbeiter sicherzustellen, sollten die Mitarbeiter an der Unternehmensführung beteiligt werden.

Trennung von Unternehmenseigentum und -führung

Um zu vermeiden, dass das Unternehmen vollständig an fremde Dritte übertragen wird, kommt eine Trennung von Unternehmenseigentum und -führung in Betracht.

Konkret bedeutet dies, dass Sie Eigentümer des Unternehmens bleiben und die Führung des Unternehmens langfristig aus der Hand geben, indem beispielsweise eine Fremdgeschäftsführung implementiert wird. Hier führen dann nicht Familienmitglieder, sondern Dritte als Geschäftsführer die Geschäfte.

Dies setzt voraus, dass Ihr Unternehmen in Form einer Gesellschaft geführt wird. Führen Sie Ihren Betrieb als Einzelunternehmen, muss dieses zu diesem Zweck in eine Personen- oder Kapitalgesellschaft umgewandelt werden. Bei Kapitalgesellschaften ist die Trennung von Kapital und Führung kraft Gesetzes ausgeprägter als bei Personengesellschaften, jedoch kann die Trennung von Unternehmenseigentum und -führung grundsätzlich bei beiden Rechtsformen erfolgen.

Die Einflussmöglichkeiten der Familie können sowohl bei einer Personengesellschaft als auch bei einer Kapitalgesellschaft im jeweiligen Gesellschaftsvertrag in unterschiedlicher Ausprägung geregelt werden. Beispielsweise kann ein überwachendes oder lediglich beratendes Organ in Form eines Beirats oder Aufsichtsrats vorgesehen werden, das die Fremdgeschäftsführer jeweils bei wichtigen Unternehmensentscheidungen mit einbeziehen müssen.



Liegen die Interessen in der Familie eher im außerunternehmerischen Bereich, empfiehlt es sich, die Familienmitglieder als Gesellschafter bei sog. Grundlagengeschäften im Wege von Gesellschafterversammlungen entscheiden zu lassen, von der Führung der Geschäfte aber weitgehend auszuschließen. Auch hier kann gesellschaftsvertraglich ein Beirat oder Aufsichtsrat eingesetzt werden, der jedoch dann ebenfalls mit familienfremden Dritten mit entsprechender Branchen- und Sachkenntnis besetzt sein wird. Im Einzelnen besteht ein großer Gestaltungsspielraum.

Bei allen Gestaltungen, die die Trennung von Unternehmenseigentum und -führung vorsehen, besteht auf lange Sicht die Schwierigkeit, dass externe Führungskräfte gefunden und motiviert werden müssen. Meist besteht deshalb früher oder später auch hier die Notwendigkeit, über eine Mitarbeiterbeteiligung nachzudenken, um die Unternehmenskontinuität zu sichern.

SZENARIO 4: DAUERHAFTE SICHERUNG DES FAMILIENVERMÖGENS ÜBER EINE FAMILIENSTIFTUNG

Sie möchten das Vermögen generationsübergreifend für Angehörige und Abkömmlinge zwar erhalten, aber im Interesse der Familie und der Kontinuität des Vermögens die Verwaltung durch unabhängige Dritte dauerhaft sicherstellen?

In diesem Fall kommt die Errichtung einer Familienstiftung in Betracht, bei der das Vermögen von fachkundigen Personen generationsübergreifend für die Familie verwaltet wird.

Errichtung einer Familienstiftung

Eine Familienstiftung kann bereits zu Lebzeiten gegründet werden. Sie kann aber auch posthum als selbständige oder unselbständige Stiftung errichtet werden, soweit Sie die Errichtung einer Familienstiftung in Ihrem Testament oder Erbvertrag festgelegt haben.

Die Familienstiftung kann entweder Ihr gesamtes Vermögen umfassen oder nur bestimmte Vermögensteile erhalten. Dabei können Sie Vermögenswerte aller Art, wie beispielsweise Bankguthaben, Wertpapierdepots, Immobilien, Unternehmensanteile und sogar ganze Unternehmen in die Familienstiftung einbringen. Bei ertragslosen oder wenig ertragsbringenden Vermögenswerten, wie beispielsweise Kunstgegenständen, sind jedoch zusätzliche Barmittel erforderlich.

Um den Stiftungszweck nachhaltig sicherzustellen, muss der Familienstiftung ein Grundstockvermögen in ausreichender Höhe zur Verfügung gestellt werden. Der konkrete Betrag ist dabei letztlich in Abhängigkeit vom Stiftungszweck und der Stiftungsstruktur zu bestimmen. Bei einer einfach strukturierten Stiftung sollte der Stiftung ein Kapital von mindestens 100.000 Euro zur Verfügung gestellt werden. Je nach Struktur des auf die Stiftung zu übertragenden Vermögens kann ein höherer Betrag erforderlich sein.

Die Errichtung der Familienstiftung als selbständige Stiftung bedarf der staatlichen Anerkennung durch die zuständige Landesstiftungsbehörde. Das ist die Stiftungsbehörde, in deren Land die Stiftung ihren Sitz haben soll. Damit die Stiftung anerkannt werden kann, muss zunächst die Stiftungssatzung der Stiftungsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden.

Ausgestaltung der Familienstiftung

Eine Familienstiftung liegt dann vor, wenn die Erträge oder Nutzungen der Stiftung im Wesentlichen einem begrenzten Personenkreis, z. B. nahen Angehörigen und deren Abkömmlingen, als Begünstigten (sog. Destinatäre) zukommen und Familieninteressen verfolgt werden.

Der Stifter hat bei der Errichtung der Familienstiftung viel Gestaltungsspielraum. So kann er im Rahmen der Satzungsgestaltung seinem Willen – bis über den Tod hinaus – dauerhafte Geltung verleihen. Er bestimmt, wie das Vermögen zu verwalten ist, legt die Führungsstruktur der Stiftung fest und unter welchen Bedingungen Ausschüttungen an die Destinatäre vorgenommen werden sollen.

Steuerliche Aspekte

Die Übertragung des Vermögens auf die Familienstiftung unterliegt der Erbschaft- und Schenkungssteuer. Wird produktives Unternehmensvermögen auf die Stiftung übertragen, kann unter gewissen Voraussetzungen eine teilweise (zu 85 %) oder vollständige Freistellung des produktiven Unternehmensvermögens erzielt werden.

Dabei gelten die Ausführungen zur Besteuerung von Unternehmensvermögen auch für Familienstiftungen.

Das Vermögen der Familienstiftung unterliegt alle 30 Jahre einer sog. Ersatzerbschaftsteuer, d. h. das Vermögen wird alle 30 Jahre der Erbschaftsteuer unterworfen. Dabei wird hinsichtlich Steuersatz und Freibetrag unterstellt, dass die Familienstiftung von zwei Kindern beerbt wird. Auch hierbei sind Steuerbefreiungen möglich, soweit deren Voraussetzungen erfüllt sind.

Ertragsteuerlich wird die Familienstiftung – anders als eine gemeinnützige Stiftung – nicht durch einen Spendenabzug begünstigt. Die Erträge werden bei der Stiftung besteuert. Die Ausschüttungen an die Destinatäre sind bei diesen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern.

Sicherstellung der Versorgung Ihrer Familie

Das Vermögen, das Sie auf die Familienstiftung übertragen, gehört in der Regel langfristig der Stiftung. Es besteht aber die Möglichkeit, die Dauer der Familienstiftung zeitlich zu befristen.

Die Sicherstellung der Versorgung Ihrer Familie können Sie dadurch erreichen, dass Sie die Bedingungen für die Ausschüttung von Stiftungserträgen an die begünstigten Familienangehörigen festlegen und ihnen einen zum Lebensunterhalt ausreichenden Betrag zukommen lassen. Um zu garantieren, dass Ausschüttungen auch vorgenommen werden, können Sie eine entsprechende Verpflichtung in der Stiftungssatzung verankern.

VORTEILE EINER FAMILIENSTIFTUNG	NACHTEILE EINER FAMILIENSTIFTUNG
Die Bindung des Vermögens an die gesamte Familie (d. h. nicht nur an einzelne Familienmitglieder) wird geschaffen.	Das Vermögen geht auf die Stiftung über.
Das Familienvermögen wird generationsübergreifend zusammengehalten und vor Zersplitterung und Veräußerung geschützt.	Die Übertragung des Vermögens auf die Stiftung unterliegt der Erbschaft- und Schenkungsteuer.
Der Erblasser erspart sich die Entscheidung, welchen Angehörigen er sein Vermögen vererbt.	Das Vermögen unterliegt alle 30 Jahre der Ersatzerbschaftsteuer, d. h. das Vermögen wird alle 30 Jahre der Erbschaftsbesteuerung unterworfen.
Das Vermögen bzw. dessen Erträge müssen nicht für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.	
Durch die Ausschüttung von Erträgen können Sie die finanzielle Versorgung ihrer Familie sicherstellen.	



SZENARIO 5: VERFOLGUNG GEMEINNÜTZIGER ZWECKE

In Ihrer Familie gibt es keinen geeigneten Nachfolger und/oder Sie möchten sich – zumindest mit einem Teil Ihres Vermögens – für das Gemeinwohl engagieren?

Dann bietet sich der Einsatz von gemeinnützigen Stiftungen auch im Bereich der Nachfolgeplanung an. Sie können dabei sowohl an die Errichtung einer selbständigen als auch einer unselbständigen Stiftung, insbesondere einer Treuhandstiftung, denken. Auch eine Kombination der gemeinnützigen Stiftung mit einer Familienstiftung zur Sicherung der Kontinuität des (Unternehmens-)Vermögens ist möglich (sog. Doppelstiftung).

Errichtung einer Stiftung

Gemeinnützige Stiftungen können mit Privatvermögen, wie beispielsweise Bankguthaben, Wertpapierdepots oder Immobilien, ausgestattet werden. Sie können aber auch als Träger von Unternehmen wirken. Im Falle der Unternehmens-trägerstiftung ist jedoch sicherzustellen, dass die Geschäftsführung des Unternehmens unabhängig von der Stiftung, beispielsweise durch eine stabile Fremdgeschäftsführung, vorgenommen wird.

Eine Stiftung kann entweder bereits zu Ihren Lebzeiten ins Leben gerufen oder erst nach Ihrem Tod gegründet werden, wenn Sie die Bestimmungen zur Errichtung einer Stiftung in Ihrem Testament oder Erbvertrag detailliert regeln. Die Stiftung kann dabei nur Vermögensteile oder auch Ihr ganzes Vermögen erhalten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Stiftung zumindest so viel Kapital erhält, dass sie dauerhaft ihren Stiftungszweck erfüllen kann. Mindestens jedoch sollte einer einfach strukturierten Stiftung ein Kapital von 100.000 Euro zur Verfügung gestellt werden. Dies kann u.U. – je nach Struktur des auf die Stiftung zu übertragenden Vermögens – auch ein höherer Betrag sein. Die Geschicke der Stiftung leitet der Stiftungsvorstand, dem Sie oder Ihre Angehörigen als Stifter angehören können. Aber auch über einen fakultativ einzusetzenden Stiftungsrat kann der Stifter wichtige Entscheidungen mitbestimmen oder überwachen.

Die Errichtung einer selbständigen Stiftung erfordert, anders als bei einer unselbständigen Stiftung, die Anerkennung durch eine staatliche Behörde. Dieser muss deshalb auch die Stiftungssatzung zur Prüfung vorgelegt werden. Da dies im Einzelfall auch größeren Abstimmungsbedarf mit der Behörde erfordert, kann es sich empfehlen, die Errichtung einer Stiftung bereits zu Lebzeiten mit einem geringeren Mindestkapital vorzunehmen und das restliche Vermögen erst von Todes wegen zu übertragen. In diesem Fall ist sichergestellt, dass Ihr Wille als Stifter nach Ihren Vorstellungen und noch unter Ihrer Mitwirkung umgesetzt wird.



Gemeinnützige Stiftung

Gemeinnützig ist eine Stiftung, wenn sich ihre Tätigkeit auf das Gemeinwohl richtet, d. h. gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke erfüllt. Der Status der Gemeinnützigkeit wird durch das Finanzamt anerkannt, wenn die Satzung die von den Steuergesetzen an die Gemeinnützigkeit gestellten Anforderungen erfüllt und die Geschäftsführung tatsächlich die satzungsmäßigen Zwecke verfolgt. Die Stiftung ist etwa verpflichtet, ihre Erträge in gewissem Umfang zeitnah für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Dabei kann der Stifter in der Satzung detailliert Angaben zum Stiftungszweck und damit der Verwendung der Erträge machen und auf diese Weise sicherstellen, dass die Stiftung in seinem Sinne Gutes tut.

Steuerliche Anreize

Zuwendungen in den Vermögensstock einer gemeinnützigen Stiftung sind sowohl bei Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten als auch von Todes wegen erbschaft- und schenkungsteuerfrei möglich. Erfolgt die Übertragung zu Lebzeiten, können Sie als Stifter Zuwendungen in den Vermögensstock der Stiftung bis zu 1 Mio. Euro innerhalb

eines Zehnjahreszeitraums als Sonderausgaben geltend machen und daneben den allgemeinen Spendenabzug in Anspruch nehmen.

Die Förderung des Gemeinwohls hat also handfeste einkommensteuerliche Vorteile für den Stifter.

Sicherstellung der Versorgung der Familie

Das in die Stiftung eingebrachte Vermögen gehört endgültig der Stiftung und muss vorrangig gemeinnützigen Zwecken dienen. Ein Rückfall des Vermögens kann nur in Ausnahmefällen vorgesehen werden. Ohne die Gemeinnützigkeit der Stiftung zu gefährden, können jedoch Erträge der Stiftung für die Versorgung des Stifters und seiner nächsten Angehörigen durch Gewährung eines angemessenen Unterhalts verwendet werden. Im Einzelfall können bis zu einem Drittel des Einkommens der Stiftung für Zahlungen an die Familie verwendet werden. Somit kann selbst bei Widmung von Vermögen für gemeinnützige Zwecke eine Mindestversorgung der Familie gewährleistet werden.

Die Zahlungen aus dem Stiftungsvermögen sind jedoch nicht uneingeschränkt als einziges Standbein für eine Versorgung der Familie geeignet, da eine einklagbare Auszahlungsverpflichtung der

Stiftung nicht begründet werden kann. Auch wird zumindest bei kleineren Stiftungen lediglich eine finanzielle Aufbesserung des Familieneinkommens gewährleistet werden können.

Will man gemeinnützige Zwecke erfüllen und die Versorgung der Familie in größerem Umfang sicher-

stellen als dies aus einem Drittel des Einkommens der Stiftung möglich ist, kann sich eine Kombination aus gemeinnütziger Stiftung und Familienstiftung empfehlen. Durch diese Gestaltung können die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Vorteile der gemeinnützigen Stiftung mit dem teilweisen Erhalt des Vermögens für die Familie kombiniert werden.

VORTEILE EINER GEMEINNÜTZIGEN STIFTUNG	NACHTEILE EINER GEMEINNÜTZIGEN STIFTUNG
Die Übertragung von Vermögen auf die Stiftung ist erbschaft- und schenkungsteuerfrei.	Das Vermögen bleibt nicht in der Familie, sondern gehört der Stiftung.
Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung sind in Höhe von 1 Mio. Euro als Sonderausgaben abzugsfähig.	Das Vermögen dient nur in engen Grenzen der Versorgung der Familie.
Zuwendungen an die Stiftung sind zudem als Spenden bei der Einkommensteuer abzugsfähig.	
Das Vermögen wird über den Tod hinaus nach dem Willen des Stifters verwaltet und dient gemeinnützigen Zwecken.	



SZENARIO 6: NACHFOLGEPLANUNG MIT AUSLANDSBEZUG

Sie sind deutscher Staatsangehöriger und verfügen über Vermögen im Ausland bzw. Sie haben nicht/nur die deutsche Staatsbürgerschaft bei in Deutschland belegtem Vermögen?

Bestehen Anknüpfungspunkte zu ausländischem Recht, etwa durch einen dauerhaften Aufenthalt im Ausland, Vermögen im Ausland oder eine weitere Staatsbürgerschaft bzw. eine ausländische Staatsbürgerschaft und inländisches Vermögen, kann dies dazu führen, dass zwei verschiedene Rechtsordnungen zur Anwendung kommen, die unterschiedliche, nicht miteinander verträgliche Rechtsfolgen anordnen.

Zwar wurde mit der EU-Erbrechtsverordnung innerhalb der Europäischen Union eine Regelung getroffen, welches Erbrecht im Fall des gewöhnlichen Aufenthalts in einem anderen EU-Mitgliedstaat zur Anwendung kommt. Im Verhältnis zu Staaten außerhalb der EU sowie bestimmten EU-Ländern, die nicht teilnehmen, entfaltet diese jedoch nur eingeschränkte Wirkung. Zudem besteht die Gefahr, dass nicht nur deutsches Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, sondern auch das Steuerrecht des Staates gilt, in dem sich Ihr Vermögen befindet bzw. dessen Staatsbürgerschaft Sie haben. Dadurch kann es zu einer Doppelbesteuerung im In- und Ausland kommen.

Beispiel Doppelbesteuerung

Ein deutscher Staatsangehöriger lebt in Deutschland, hat aber noch eine Finca auf Mallorca.

Im Erbfall unterliegt der Erbe mit dem gesamten geerbten Vermögen der deutschen Erbschaftsteuer. Die Finca unterliegt zusätzlich der spanischen Erbschaftsteuer. Zwar kann die spanische Erbschaftsteuer auf die deutsche angerechnet werden. Liegt das Steuerniveau in Spanien jedoch über dem deutschen, kommt es zur Doppelbesteuerung. Auch hier kann man mit geeigneten Gestaltungen vorsorgen.

Beispiel Ruhesitz in der Toskana

Ein deutsches Ehepaar verlegt seinen Wohnort im Ruhestand dauerhaft in die Toskana. Nach den Vorgaben der EU-Erbrechtsverordnung wäre somit im Erbfall italienisches Erbrecht anzuwenden. Die Ehegatten haben jedoch die Möglichkeit, durch Rechtswahl zu bestimmen, dass dennoch das deutsche Erbrecht zur Anwendung kommt. Damit könnte z. B. jeder Ehegatte ein Testament verfassen und eine Rechtswahl zum deutschen Recht aufnehmen.



SZENARIO 7: GESCHIEDENEN-TESTAMENT – VERHINDERUNG EINES VERMÖGENS-ANFALLS AN DEN EHEMALIGEN EHEPARTNER NACH EINER SCHEIDUNG

Sie sind von Ihrem bisherigen Ehepartner rechtskräftig geschieden. Mit diesem haben Sie gemeinsame Kinder. Sie wollen nun verhindern, dass Ihr geschiedener Ehegatte im Falle Ihres Versterbens oder des Versterbens Ihres Kindes an Ihrem Vermögen beteiligt wird?

Dieses können Sie durch entsprechende erbrechtliche Gestaltungen erreichen.

Beteiligung an der Erbschaft durch den ehemaligen Ehepartner

Nach einer Scheidung werden Sie in den meisten Fällen Wert darauf legen, mit den persönlichen Angelegenheiten des Ex-Ehegatten nichts mehr zu tun zu haben. Das betrifft regelmäßig und insbesondere auch die Frage der Teilhabe des geschiedenen Ehepartners an Ihrem Vermögen im Falle Ihres Versterbens oder des Versterbens eines gemeinsamen Kindes. So ist es in den meisten Fällen nicht gewollt, dass der geschiedene Ehepartner direkt oder indirekt an einer Erbschaft beteiligt wird.



Durch die Scheidung gehört Ihr Ex-Ehegatte zwar nicht mehr zu Ihren direkten gesetzlichen Erben. Gleichwohl kann es zu einer nicht gewollten Teilhabe des bisherigen Ehepartners an Ihrem Nachlass kommen, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind.

Versterben Sie und erbt ein gemeinsames Kind Ihr Vermögen, so wird Ihr geschiedener Ehegatte Erbe Ihres Kindes, wenn Ihr Kind verstirbt und zu diesem Zeitpunkt noch keine eigenen Kinder hat. Befindet sich zu diesem Zeitpunkt noch Vermögen von Ihnen im Nachlass Ihres Kindes, geht dieses also auf Ihren ehemaligen Ehepartner über.

Hat das gemeinsame Kind in dieser Konstellation bereits selbst zu Gunsten anderer Personen entsprechende Nachfolgeregelungen getroffen, steht Ihrem geschiedenen Ehegatten als Elternteil des verstorbenen Kindes unter Umständen immer noch ein Pflichtteilsanspruch zu.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass Ihr geschiedener Ehepartner unmittelbar Einfluss auf Ihren Nachlass erhält, wenn mindestens ein gemeinsames erbberechtigtes Kind zum Zeitpunkt Ihres Versterbens noch minderjährig ist. In diesem Fall erhält Ihr Ex-Ehegatte als leiblicher Elternteil die Verwaltungsbefugnis über den Erbeil Ihres Kindes.



Geschiedenen-Testament

Um eine Beteiligung Ihres Ehegatten über ein gemeinsames Kind an Ihrem Nachlass zu verhindern, bietet sich insbesondere ein sog. Geschiedenen-Testament an. Dieses ist eine besondere Form der letztwilligen Verfügung, die gerade darauf abzielt, eine solche vermögensmäßige Beteiligung des anderen Elternteils effektiv zu verhindern.

Wesentliche Inhalte eines solchen Testaments können beispielsweise die Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft oder der Bestimmung eines Herausgabevermächtnisses sowie die Anordnung von Testamentsvollstreckung sein.

So können Sie etwa im Falle der Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft als Testierender selbst darüber bestimmen, wer Ihr Vermögen nach dem



Ableben Ihres Kindes erhält. Zudem können auf diese Weise Verfügungen des Kindes zu Gunsten Ihres ehemaligen Ehegatten verhindert werden.

Mit der Anordnung von Testamentsvollstreckung lässt sich eine Beteiligung des geschiedenen Ehegatten bei der Verwaltung des von Ihnen an Ihr minderjähriges Kind vererbten Vermögens verhindern. Bei dieser Gestaltungsvariante wird das

minderjährige Kind mit Testamentsvollstreckung zugunsten eines vertrauenswürdigen Dritten beschwert. Auf diese Weise lässt sich auch die Verwaltungsbefugnis des Ex-Ehegatten bei minderjährigen Kindern verhindern.



ZUSAMMENHALT DURCH FAMILY GOVERNANCE

Die vorstehenden Beispiele zeigen, dass bei der Gestaltung der Vermögensnachfolge kein Fall dem anderen gleicht. Selbst wenn alle rechtlichen Kriterien für die Vermögensübergabe geklärt scheinen, kann es zu Spannungen und Streit in der Familie kommen. Genau für diese schwierigen Situationen bieten wir Ihnen mit Instrumenten der Family Governance, wie etwa einer Familienverfassung, passgenaue Lösungen für Ihre individuelle familiäre Situation. Dabei begleiten wir Sie und Ihre Familie beim Prozess der Vermögensübergabe mit Coachingmethoden und stehen Ihnen zur Seite, wenn es darum geht, Streitigkeiten aufzulösen, dabei Erwartungen klar zu formulieren und in Einklang zu bringen.

Unser Ziel ist es, Ihren individuellen Bedürfnissen mit entsprechenden Gestaltungen gerecht zu werden und für Ihre persönliche Situation das richtige Ergebnis zu finden.

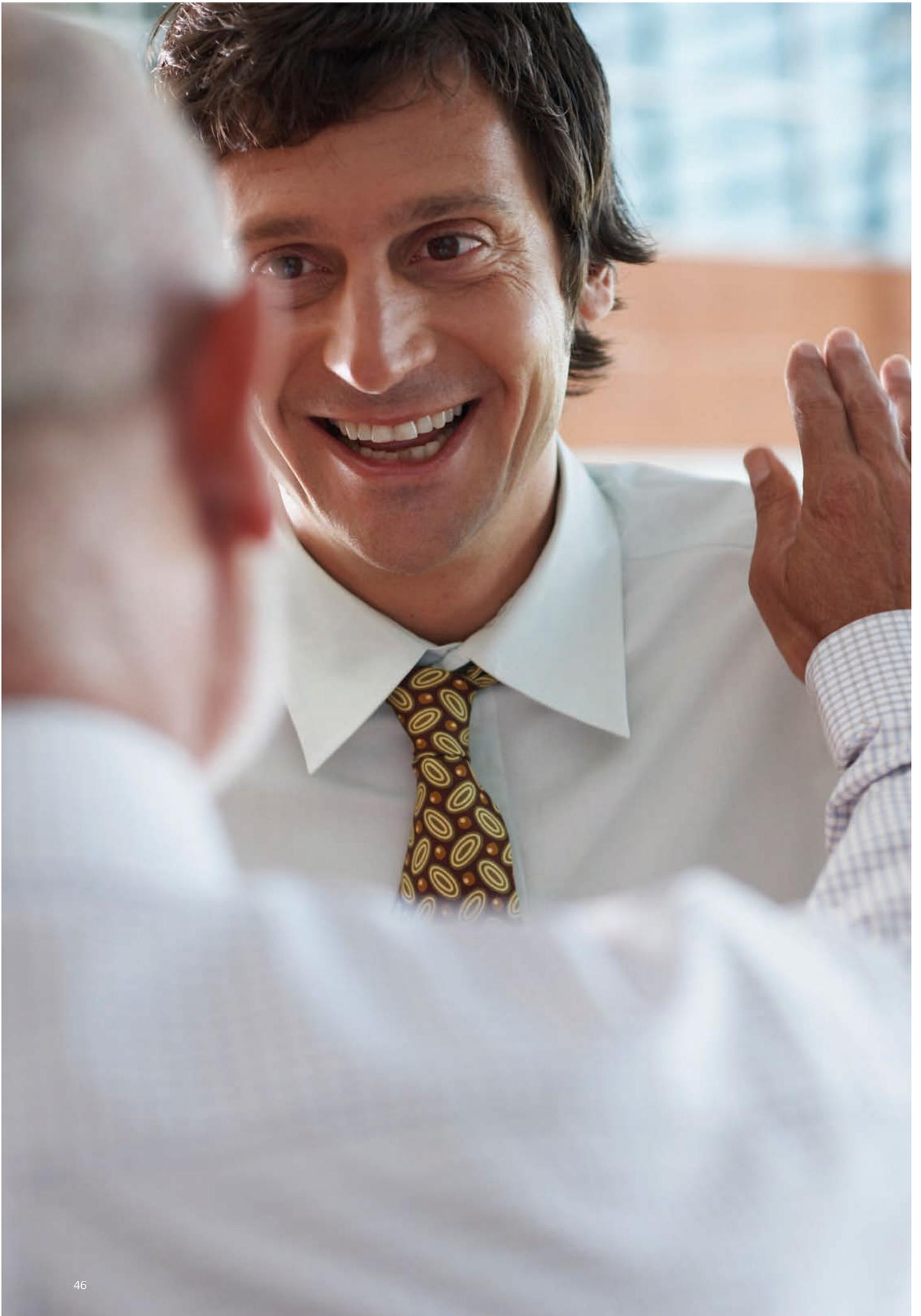
Die Regelung der Vermögensnachfolge ist kein alltägliches Thema und erfordert Fingerspitzengefühl und Einfühlungsvermögen. Wir freuen uns, wenn Sie uns dafür Ihr Vertrauen entgegenbringen.

ABSCHLIESSENDE ZUSAMMENFASSUNG

Wenn Sie das von Ihnen Geschaffene zu Lebzeiten regeln, vermeiden Sie unerfreuliche Auseinandersetzungen zwischen den Erben und sorgen für Klarheit.

Wie diese Broschüre zeigt, gibt es viele Varianten einer Nachfolge, so dass Sie Ihren Wünschen bei jeder Gestaltung Geltung verleihen können. Allein Ihr individuelles Lebensgefühl sollte dafür maßgeblich sein, ob, wie und wann Sie sich für die Übertragung Ihres Vermögens entscheiden. Aber dennoch sollte Ihnen bewusst sein, dass vor allem das Steuer-

recht, verursacht durch Gesetzes und Rechtsprechungsänderungen, einem steten Wandel unterliegt. Möglicherweise können diese Entwicklungen Ihre Nachfolgeplanung beeinträchtigen, so dass eine Übertragung zumindest eines Teils Ihres Vermögens bereits zu Lebzeiten angezeigt sein könnte. Dadurch können klar Fakten geschaffen werden, auf denen dann die letztwillige Verfügung aufsetzen kann. Wir verfolgen die steuerlichen und rechtlichen Entwicklungen unentwegt und werden diese selbstverständlich in unsere Gestaltungsvorschläge einbeziehen. Sprechen Sie uns an.



KONTAKT

BERLIN

Tel. +49 30 283992-0

BONN

Tel. +49 228 85029-0

BREMEN

Tel. +49 421 985986-0

DÜSSELDORF

Tel. +49 211 91332-0

FRANKFURT

Tel. +49 69 450907-100

HAMBURG

Tel. +49 40 37097-0

HANNOVER

Tel. +49 511 936227-0

KARLSRUHE

Tel. +49 721 915705-0

KÖLN

Tel. +49 221 20643-0

LEIPZIG

Tel. +49 341 24443-0

MÜNCHEN

Tel. +49 89 549018-0

REUTLINGEN

Tel. +49 7121 9489-0

SIEGEN

Tel. +49 271 66056-0

STUTTGART

Tel. +49 711 2049-0



Diese Publikation enthält lediglich allgemeinen Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Informationen zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Der Beitrag unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung des Herausgebers.

Rechtsstand: 14.02.2022

Redaktionelle Gesamtverantwortung:
Dr. Ulrike Höreth, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht,
ulrike.hoereth@ebnerstolz.de
Brigitte Stelzer, Rechtsanwältin, Steuerberaterin,
brigitte.stelzer@ebnerstolz.de

Alle Bilder: © www.gettyimages.com

